



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 34/2003

S3.A

Aufhebung der Sozialkommission

Antrag

1. Die Sozialkommission der Stadt Chur wird per 31. Dezember 2003 aufgelöst.
2. Auf den gleichen Termin wird die Geschäftsordnung für die Sozialkommission der Stadt Chur vom 19. März 1998 aufgehoben (RB 301).

Zusammenfassung

Auf den Jahreswechsel 2003/2004 werden die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss kantona-
lem Sozialhilfegesetz für die Bevölkerung der Stadt Chur durch den Kanton übernommen.
Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfen nach kantonalem Unterstützungsgesetz bleibt im
Entscheidungsbereich der Stadt. Die Regierung hat dazu im Jahr 2002 die Richtlinien zur
Bemessung der materiellen Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
(SKOS) für alle Bündner Gemeinden als verbindlich erklärt. Durch diese Entscheide erge-
ben sich zukünftig auf kommunaler Ebene im Rahmen des bisherigen Tätigkeitsfeldes für
eine Sozialkommission kaum mehr Aufgaben. Die städtische Sozialkommission kann da-
her auf Ende Kalenderjahr 2003 aufgehoben werden.



Bericht

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (Sozialhilfegesetz/SHG, BR 546.100) regelt die Zuständigkeiten der Sozialberatung und Sozialhilfe im Kanton. Gemäss Art. 3 dieses Gesetzes ist der Kanton für die persönliche Sozialhilfe zuständig. Die öffentlichen regionalen Sozialdienste nehmen diese Aufgaben mit ausgebildetem Fachpersonal wahr. Unter dem Begriff „Persönliche Hilfe“ nach Sozialhilfegesetz werden verschiedenste Sozialberatungsbereiche wie Kinderschutz, Pflege- und Adoptivkinderwesen, Erziehungs- und Scheidungsberatung, Besuchsrechtsprobleme, Schuldensanierungen, Lohn- und Rentenverwaltungen usw. zusammengefasst. Die Sozialberatung erfolgt oft auch ohne zusätzliche materielle Hilfen.

Materielle Sozialhilfe dagegen ist gemäss Art. 4 SHG Sache der Gemeinden und wird gestützt auf das Kantonale Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, KUG, BR 546.250) wahrgenommen. Mit diesem Erlass regelt der Kanton die Aufgaben der Gemeinden.

Die Gemeinden können gemäss Art. 6 SHG die Aufgaben der Sozialhilfe alleine wahrnehmen und neben dem Bereich der materiellen auch die persönliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz abdecken. Von diesem Recht haben bis heute einzig die Stadt Chur und die Landschaft Davos Gebrauch gemacht. In allen anderen Gemeinden des Kantons bieten die fünf Regionalen Sozialdienste des Kantonalen Sozialamtes mit Standorten in Landquart, Thusis, Ilanz, Samedan und Chur ihre Dienstleistungen der Bevölkerung an.

Mit Beschluss vom 26. November 2001 hat der Stadtrat von Chur die Führung des gemeindeeigenen Sozialdienstes auf Ende des Jahres 2003 gekündigt. Dabei erklärte sich der Stadtrat gegenüber der Regierung bereit, anstelle der Rückgabe der Sozialberatungsaufgaben an den Kanton über eine Erhöhung des kantonalen Betriebsbeitrages zu verhandeln. Dieser Betrag berechnet sich bisher nicht nach der effektiven Anzahl der Betreuungsdossiers sondern nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Deshalb entspricht die kantonale Entschädigung bisher nur rund der Hälfte des Aufwandes, den die Stadt heute als Zentrumsgemeinde in den Sozialen Diensten zur Führung des gemeindeeigenen Sozialdienstes Chur aufwendet.

Am 24. März 2003 beschloss die Bündner Regierung, die Kündigung des Stadtrates zur Führung der Sozialberatung als kommunaler Sozialdienst per 31. Dezember 2003 entgegen zu nehmen.



2. Sozialberatung und Sozialhilfe ab Januar 2004

Die Sozialberatung der Stadt wurde bisher einerseits durch ein Aufnahmeteam (380 Stellenprozente), andererseits durch ein Beratungsteam (690 Stellenprozente) wahrgenommen. Beide Teams zusammen umfassen somit zur Zeit 1'070 Stellenprozente. Die Sozialen Dienste bearbeiteten im Jahr 2002 bei 689 Neu- und Wiederaufnahmen sowie 445 Abschlüssen total 2'170 Dossiers. Der Schlussbestand Ende 2002 betrug 1'243 Klientendossiers. Demnach wurden pro 100 Stellenprozent (Sozialarbeit und Sekretariat) im Sozialdienst Chur 116 Klientendossiers geführt. Im Vergleich dazu führten die regionalen Sozialdienste des Kantons im Durchschnitt 97 Klientendossiers, aufgerechnet auf eine ganze Stelle.

Die Überführung dieser umfangreichen Beratungsarbeit aus dem bisherigen in den neuen Dienst wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem städtischen und dem kantonalen Amt in einer Projektorganisation erarbeitet und umgesetzt. Dabei können praktisch alle bisherigen Mitarbeitenden, die derzeit im Bereich der Sozialberatung der Stadt Chur tätig sind, ihre Arbeit beim Kanton weiterführen. Es erfüllt die Stadt mit Genugtuung, dass das bisher nur vom städtischen Dienst praktizierte Modell eines Aufnahme- und Beratungsteams vom Kanton neu für den gesamten Regionalen Sozialdienst Chur übernommen wird.

Die Sozialberatung für Klientinnen und Klienten aus der Stadt Chur findet ab Januar 2004 an der Rohanstrasse 5 statt, am gleichen Ort, wo heute die bereits bestehende kantonale Sozialberatung für viele umliegende Gemeinden erbracht wird.

3. Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien für alle Bündner Gemeinden

Für die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bereits 1963 erste Richtlinien erlassen. Diese wurden verschiedentlich revidiert. Die letzte Teilrevision erfolgte im Jahre 2000. Die SKOS-Richtlinien stellen einen gesamtschweizerischen Konsens dar und legen einen einheitlichen Standard für die Bemessung der Sozialhilfe fest. Sie definieren in allgemein anerkannter Form das soziale Existenzminimum.

Wie erwähnt obliegt die materielle Sozialhilfe in Graubünden grundsätzlich den Gemeinden. Die Regierung hat jedoch mit Beschluss vom 27. Mai 2002 die SKOS-Richtlinien für die Bemessung der materiellen Sozialhilfe für alle Gemeinden als verbindlich erklärt. Dabei ist der Grundbedarf II mit dem Minimalwert in die Unterstützungsberechnung miteinzubeziehen. Dieser Beschluss trat auf den 1. Juli 2002 in Kraft.



Die Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien für alle Bündner Gemeinden lag sehr im Interesse der Stadt Chur. Diese einheitliche Handhabung der materiellen Unterstützung vermindert den Anreiz, bei Bezug von Sozialhilfe den Wohnort zu wechseln. Gleichzeitig entfällt für eine kommunale Sozialbehörde aber praktisch jeglicher Spielraum zu individuellen Bemessungsentscheiden.

4. Bisherige Tätigkeit der Sozialkommission

Die Sozialkommission befasste sich seit Beginn der 90er Jahre zunehmend nicht mehr mit wirtschaftlicher Einzelfallhilfe, sondern mit generellen Fragen der materiellen Hilfe und mit ihren übergeordneten Richtlinien. Sie erarbeitete dazu mit Amt und Departement 2 ihre Geschäftsordnung, die am 19. März 1998 vom Gemeinderat erlassen wurde. Im Kontext der Reorganisation der Sozialen Dienste wurde die Geschäftsordnung zusätzlich mit einer Controllingaufgabe ergänzt. Seither überprüft die Sozialkommission zweimal jährlich nach dem Zufallsprinzip stichprobenweise die Anwendung der Richtlinien in der konkreten Einzelfallführung und hält ihre Ergebnisse zu Händen des Stadtrats und des Amtes schriftlich fest.

In den letzten Jahren bildete hauptsächlich die Erarbeitung eines eigenen Handbuches über die finanzielle Unterstützungspraxis der Stadt Chur eine Hauptaufgabe der Kommissionstätigkeit. Im weiteren setzte sich die Sozialkommission intensiv mit den verschiedenen Modellen der „Gegenleistung in der Sozialhilfe“ auseinander. Das schliesslich gewählte „Churer Gegenleistungsmodell“ wird voraussichtlich innerhalb des Kantonalen Sozialamtes im nächsten Jahr erprobt.

Die Sozialkommission ist vom Gemeinderat im Jahr 2001 für die Legislaturperiode 2001-2004 gewählt worden. Sie nimmt ihre Aufgaben mit grossem Engagement wahr.

5. Stellungnahme der Sozialkommission

Anlässlich der Sitzung vom 18. Juni 2003 setzte sich die Sozialkommission mit den bisherigen Ergebnissen der Kantonalisierung und mit dem für die Kommission verbleibenden Aufgabenbereich nach der Kantonalisierung auseinander. Auch wenn die Kommission sehr engagiert gearbeitet hat, sprach sie sich einstimmig für die Aufhebung der Kommission aus, da keine wesentliche Aufgabe für eine substanzielle Kommissionstätigkeit mehr bleibt.

In den Aufgabenbereich der Sozialen Dienste fallen neben der Sozialberatung und der wirtschaftlichen Sozialhilfe auch nach dem 1. Januar 2004 die Bearbeitung der Alimentenbevorschussung, des Krankenversicherungsobligatoriums und weiterer sozialadministrativer



Dienstleistungen. Zudem gehören beispielsweise die vielfältigen Fragen der Jugendbetreuung und der Alters- und Pflegeheime dazu. In diesen Bereichen war die bisherige Sozialkommission nicht tätig. Für die Jugendförderung ist eine eigens geschaffene Kommission zuständig. Die Altersfragen werden in der regelmässig tagenden Konferenz „Alt werden in Chur“ besprochen. Das finanzielle Controlling und die Überprüfung der allgemeinen Tätigkeiten der Sozialen Dienste obliegt wie bei allen städtischen Dienststellen der Geschäftsprüfungskommission.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 18. August 2003

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Botschaft 8/98
- Geschäftsordnung für die Sozialkommission (RB 301)
- Schreiben der Präsidentin der Sozialkommission vom 7. Juli 2003
- Protokoll der Sitzung der Sozialkommission vom 18. Juni 2003
- Controlling-Berichte der Sozialkommission 2001/2002
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden, 7. Dezember 1986 (BR 546.100)
- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz), Dezember 1978 (BR 546.250)
- Stadtratsbeschluss vom 26. November 2001
- Regierungsbeschluss zur Unterstützungspraxis im Kanton Graubünden vom 27. Mai 2002
- Beantwortung Schriftliche Anfrage Christina Bandli zur Rückgabe der Sozialen Dienste an den Kanton vom 27. Januar 2003
- Regierungsbeschluss zur Neuorganisation der Sozialberatung für die Stadt Chur vom 24. März 2003